

Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.04.25

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:26 Uhr

Ort der Sitzung: "Alter Laden", Am Markt 3, 16868 Wusterhausen/Dosse

Anwesend: Anwesenheitsliste
Gäste: Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung
- 5.1. Weiterbetrieb WLAN-Hotspots in der Gemeinde **BV/079/2025**
6. Beschlussempfehlungen
- 6.1. Beschluss über die Zwischenabwägung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emilienhof **BV/068/2025**
- 6.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emilienhof **BV/069/2025**
- 6.3. Beschluss über die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof" **BV/070/2025**
- 6.4. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof" **BV/071/2025**
- 6.5. Beschluss über die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Wulkow" **BV/072/2025**
- 6.6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Wulkow" **BV/073/2025**
- 6.7. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Wiesengrund" **BV/074/2025**
- 6.8. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Brunner Straße" **BV/075/2025**
- 6.9. Beschluss über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Windpark Blankenberg/Kantow" **BV/076/2025**
- 6.10. Nachbestellung eines stellv. Mitglieds des Haupt- und Finanzausschusses **BV/080/2025**
- 6.11. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Bauvorhaben - Ausbau B5 OL Wusterhausen **BV/082/2025**
- 6.12. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 02.10.2024 **BV/083/2025**
7. Beratung

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Schulz begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Es sind 6 von 7 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu TOP 2 Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung

Es liegen keine Änderungsanträge vor. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Den Ausschussmitgliedern liegt die Niederschrift des letzten Haupt- und Finanzausschusses vor. Gegen die vorliegende Niederschrift des öffentlichen Teils vom 18.02.2025 werden keine Einwände erhoben.

Anmerkung Herr Blume:

Er merkt an, dass die Niederschriften künftig zeitnaher, in den vereinbarten Fristen, erstellt und bereitgestellt werden müssen.

Herr Schulz: Die Erstellung der Niederschrift wird künftig wieder zeitnah erfolgen. Die angesprochene Problematik war durch personelle Veränderungen bedingt.

Anmerkung Herr Herrmann:

Er bittet darum, dass künftig die Anwesenheitslisten von vorherigen Sitzungen auch zur Einsicht bereitgestellt werden.

Herr Schulz: Die Anwesenheitslisten werden künftig bereitgestellt. Für vorherige Sitzungen wird dies noch nachgepflegt.

Zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Anfrage Frau Skambraks: Solarpark Bantikow/Ost

1. Es gibt einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planung. (unterschrieben im Dezember 2023) Welche der Gemeindevertreter haben den Vertrag bisher eingesehen?

Herr Schulz gibt den Hinweis, dass dieses Projekt laut Tagesordnung nicht Bestandteil dieser Sitzung ist, beantwortet aber dennoch die Frage. Er ist an dieser Stelle Gemeindevertreter und hat den Vertrag eingesehen und auch unterzeichnet.

Herr Blume: Alle Gemeindevertreter haben grundsätzlich vor Vertragsunterzeichnung Kenntnis von diesen Verträgen.

2. Wie wird geprüft bzw. sichergestellt, dass die planerischen Anforderungen und Maßnahmen vom Vorhabenträger (z.B. Pflanzen von Hecken) auch tatsächlich umgesetzt werden? Es sei bei der Ortsbegehung der Eindruck entstanden, dass der Vorhabenträger hierbei viel Interpretationsspielraum in Anspruch nimmt. Zur planerischen Umsetzung waren die Gemeindevertreter und der Investor sehr unterschiedlicher Meinung. Wie gehen die Gemeindevertreter und auch die Gemeindeverwaltung damit um?

Herr Schulz: Dies wird in dem städtebaulichen Vertrag abgesichert. Die Erfordernisse werden im zweiten städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. Zudem werden solche Themen über Bürgschaften sichergestellt.

3. Frage an Herrn Suhrweier:

In dem städtebaulichen Vertrag ist festgehalten, dass die Gemeinde das Recht auf Kündigung hat, wenn sich das Projekt inhaltlich ändert. Jetzt sind noch zusätzlich Batteriespeicher und ein Umspannwerk angedacht, müsste dann nicht ein neues Verfahren eröffnet werden? Sie bittet hier um Aufklärung und fragt, wie damit umgegangen wird.

Herr Schulz: Die Grundzüge der Planung ändern sich nicht. Es handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Elemente, die dort umgesetzt werden sollen, werden mit eingearbeitet. Für einen Batteriespeicher ist nicht unbedingt ein Bebauungsplan erforderlich. Der Landkreis agiert hierbei so, dass dies über Einzelbaugenehmigungen im Regelverfahren genehmigt wird. Ob und inwieweit der Vorhabenträger aber jetzt schon die Speicherthematik forciert hat, ist derzeit nicht bekannt.

Herr Suhrweier: Dies ist ein integrativer Prozess. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt, indem Pläne wachsen. Die Pläne wachsen im Sinne der Verbesserung. Der Batteriespeicher würde zum Beispiel so eine Verbesserung darstellen und sollte deshalb auch positiv betrachtet werden. Es wird von Seiten der Gemeinde alles gegeben, es finden auch mehrmalige Ortsbegehungen statt, um sich die Dinge vor Ort anzuschauen. Wie Herr Schulz schon erwähnt hat, werden bestimmte Themen auch über Bürgschaften abgesichert.

Herr Henning von Plankontor: Die Änderungen sind vorhabengebunden und unterliegen nicht irgendeiner Willkür. Die Änderungen ergeben sich z.B. auf Grund von Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange. Oder es sind anlagegebundene Änderungen notwendig, z.B. um die effiziente Auslastung zu gewährleisten. Eine Kündigung wäre zum Beispiel nur dann möglich, wenn man Sondergebiete dazu nehmen würde. Oder wenn aus einem Solarpark ein Windpark werden würde.

Frau Skambraks: Der Investor hat doch extra Flächen für die Batteriespeicher, außerhalb des Gebietes, angezeigt.

Herr Henning von Plankontor: Es handelt sich dabei aber nur um ergänzende Anlagen, die den Betrieb des Solarparks gewährleisten. Es sind in diesem Fall keine Sondergebiete, die dazu kommen.

Herr Tackmann erscheint um 18:43 Uhr. Somit sind ab diesem Zeitpunkt 7 von 7 Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Grube: Er informiert, dass durch ihn bei diesem Treffen vor Ort noch drei Punkte bei dem Vorhabenträger angesprochen worden sind, die sich die Gemeindevertretung wünschen würde. Zum einen ist darauf zu achten, dass das Umspannwerk so weit wie möglich in die Ecke gebaut wird, wo sich auch die Hauptspannung befindet. Die Batteriespeicher sollen dann direkt hinter dem Waldstück und Hecke in das Plangebiet integriert werden, sodass diese nicht sichtbar sind. Als weiterer Punkt wurde angemerkt, dass die zwei schmalen Ackerflächen, die an der Straße angrenzen, herausgenommen werden.

Herr Schulz: War dies der Prüfauftrag an den Vorhabenträger?

Herr Blume: Er bejaht die Frage.

Anfrage Herr Berthold-Reschke:

Er überreicht Herrn Schulz zum Projekt Bantikow/Ost persönlich ein Schreiben mit 6 Fragen und bittet hierzu im Nachgang um schriftliche Beantwortung durch den Bürgermeister und der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung erhält dieses Schreiben im Nachgang per Mail.

Anfragen Herr Moszynski:

1. Er bedankt sich bei der Fraktion „Ländlicher Raum“ für die Ortsbegehung in Bantikow. Es war bei dieser Ortsbegehung deutlich zu erkennen, dass die geplanten Hecken einen erheblichen Einfluss auf die Aussicht hätten. Es wäre dann kein Horizont mehr sichtbar. Weiterhin merkt er an, dass er die 60 bis 70 geplanten Batteriespeicher für das Projekt Bantikow/Ost schon als sehr große Änderung empfindet und somit Frau Skambraks Frage berechtigt ist.

2. Wie viele Containerspeicher sind für den Solarpark Emilienhof geplant?

Herr Säuberlich von ABO Energy: Derzeit ist hierzu noch keine Aussage möglich. Es wird als Träger immer angestrebt, Speicher zu bauen. Die Speicher sind derzeit aber noch nicht geplant, da die E.DIS hierfür eine Zustimmung erteilen muss. Die entsprechende Anfrage an die E.DIS wurde gestellt, eine Antwort steht aber noch aus. Ob und wie sich die E.DIS dazu äußert, ist unklar.

Frage Herr Moszynski: Benötigen Sie für die Speicher die Zusage von der E.DIS, bevor mit dem Bau begonnen wird?

Herr Säuberlich von ABO Energy: Ohne Zusage von der E.DIS werden keine Batteriespeicher gebaut.

Herr Blume stellt die Frage an ABO Energy: Wenn die E.DIS eine Zusage erteilt, geben sie dann für die Batteriespeicher ihre Zusage?

Herr Säuberlich von ABO Energy: Die Priorität liegt auf dem PV-Park. Wenn die Zusage der E.DIS für die Speicher erfolgen würde, dann müsste dies in einem neuen Prozess geplant und auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Heute ist dazu keine verlässliche Aussage möglich.

Zwischenruf Herr Glöde (Gast): Die Speichertechnologie ist so fortschreitend, dass man auch wirtschaftlich gesehen abwarten sollte, wie sich die Technologie der Speicher künftig entwickelt.

3. Wird der Solarpark, auch ohne Batteriespeicher, umgesetzt und gebaut?

Herr Säuberlich von ABO Energy: Ja, dies ist unabhängig voneinander zu betrachten.

Zu TOP 5 Beschlussfassung

Zu TOP 5.1 Weiterbetrieb WLAN-Hotspots in der Gemeinde

Vorlage: BV/079/2025

Herr Gottschalk erläutert die erforderliche Änderung der Beratungsfolge.

Frage Herr Tackmann: Wurden noch weitere Angebote, außer von Vodafone, eingeholt? Seiner Meinung nach wäre es wichtig, dass vertraglich festgehalten wird, dass beim Ausbau und einer Verbesserung des Netzes und somit der Leistung (Geschwindigkeit etc.) auch die Hotspots davon profitieren.

Herr Gottschalk: Andere Anbieter wurden nicht angefragt, da von Vodafone die Hardware vorhanden ist.

Frage Herr Blume: Ist es wirklich notwendig, diese Hot-Spots bereitzustellen?

Herr Schulz: Aus seiner Sicht ist diese Investition vertretbar.

Herr Tackmann: Befürwortet diese WLAN-Hotspots.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Weiterbetrieb der öffentlichen WLAN-Hotspots mit einer Laufzeit von fünf Jahren auf eigene Kosten an folgenden Standorten:

- Strandbad
- Seewiese Bantikow
- Dossehalle
- Tourismusinformation, Am Markt 3
- Parkplatz Volksgarten
- Bahnhof

Ja 7 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6 Beschlussempfehlungen

Zu TOP 6.1 Beschluss über die Zwischenabwägung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emilienhof Vorlage: BV/068/2025

Anmerkung Herr Grube:

Er möchte vorab anmerken, dass er dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenübersteht. Jedoch konnte er sich die Unterlagen aus Zeitgründen noch nicht genauer anschauen und merkt an, dass er sich daher bei der Abstimmung enthalten wird. Er möchte sich hier erst einen genaueren Überblick verschaffen.

Anmerkung Herr Blume:

Auch er konnte sich dies noch nicht anschauen und enthält sich daher bei der Abstimmung.

Anmerkung Herr Tackmann:

Es ist notwendig, dass die Unterlagen rechtzeitig (idealerweise 14 Tage vorher) bereitgestellt werden, damit genügend Zeit bleibt, diese zu prüfen und sich eine Meinung bilden zu können.

Herr Schulz: Der Ausschuss „Gemeindeentwicklung, Bauen und Ordnung“ beginnt in der Beratungsfolge. Von daher besteht schon hier die Möglichkeit, sich vorab die gewünschten Informationen einzuholen.

Die Gemeindevertretung beschließt die in der 49-seitigen Vorlage zusammengefassten Einzelabwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen, in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung. Die sich aus der Zwischenabwägung ergebenden Änderungen sind in den geänderten Planentwurf und in die Begründung einzuarbeiten.

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Zu TOP 6.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emilienhof Vorlage: BV/069/2025

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2025) im Bereich des zukünftigen Solarparks Emilienhof. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Änderungsflächen mit einer Gesamtplanangebietsgröße von 68,0 ha, von denen 57,0 ha als Sondergebiete „Solar“ dargestellt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Planentwurf Stand März 2025 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und die formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes, des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes sowie der Anlagen zum Umweltbericht für die Dauer eines Monats im Rathaus der Gemeinde und per Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde.

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Zu TOP 6.3 Beschluss über die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof"
Vorlage: BV/070/2025

Frage Herr Grube:

Wie verhält es sich, wenn die untere Naturschutzbehörde erst im August eine Stellungnahme abgibt?
Herr Henning von Plankontor: Die untere Naturschutzbehörde hat aus Kapazitätsgründen noch keine Stellungnahme abgegeben. Die gesetzten Fristen wurden von der unteren Naturschutzbehörde nicht eingehalten. Es wurden immer neue Absprachen zur Fristsetzung getroffen. Um den Zeitverlust jetzt nicht so groß werden zu lassen, hat man sich so geeinigt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgewartet wird und diese dann erst zur formellen Beteiligung erfolgt. Wenn dann zu diesem Zeitpunkt noch Bedenken geäußert werden, dann muss man über Planentwurfsänderungen und eine erneute Beteiligung nachdenken. Davon wird aber derzeit nicht ausgegangen. Sie warten erst einmal die Stellungnahme aus der formellen Beteiligung ab.

Die Gemeindevertretung beschließt die in der 69-seitigen Vorlage zusammengefassten Einzelabwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen, in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung. Die sich aus der Zwischenabwägung ergebenden Änderungen sind in den geänderten Planentwurf und in die Begründung einzuarbeiten.

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Zu TOP 6.4 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof"
Vorlage: BV/071/2025

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Emilienhof“ mit den Teilgeltungsbereichen West und Ost nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2025) mit einer Gesamtfläche von 68,6 ha, von denen 55,8 ha (81 v. H.) als Sondergebiete „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Planentwurf Stand März 2025 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und die formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Entwürfe der Begründung und des Umweltberichtes sowie der Anlagen zum Umweltbericht für die Dauer eines Monats im Rathaus der Gemeinde und per Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde.

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Zu TOP 6.5 Beschluss über die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Wulkow"
Vorlage: BV/072/2025

Herr Schulz informiert, dass sich der Bau- und Ordnungsausschuss in der letzten Sitzung bereits zu diesem Thema informiert und mit guter Mehrheit den Beschluss befürwortet hat.

Die Gemeindevertretung beschließt die in der 84-seitigen Vorlage zusammengefassten Einzelabwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen, in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung. Die sich aus der Zwischenabwägung ergebenden Änderungen sind in den geänderten Planentwurf und in die Begründung einzuarbeiten.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Zu TOP 6.6 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Wulkow"
Vorlage: BV/073/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ und billigt den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes. Innerhalb des ca. 17,8 ha großen Plangebietes werden rund 14,9 ha gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Planentwurf Stand März 2025 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und die formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes, des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes sowie der Anlagen zum Umweltbericht für die Dauer eines Monats im Rathaus der Gemeinde und per Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6.7 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Wiesengrund"
Vorlage: BV/074/2025

Herr Herrmann ist befangen und tritt daher von der Beratung und Abstimmung zurück.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Wiesengrund“ im OT Stadt Wusterhausen/Dosse für das Flurstück 727 sowie Teile der Flurstücke 323, 659 und 672 der Flur 1 in der Gemarkung Wusterhausen (siehe Anlage).

Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Realisierung eines Wohngebietes an der Straße Wiesengrund im OT Stadt Wusterhausen/Dosse.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geführt.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6.8 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Brunner Straße"
Vorlage: BV/075/2025

Anmerkung Herr Ide:

Er hinterfragt kritisch, warum dieses Mal eine Ausnahme gemacht wird und eine landwirtschaftliche Nutzfläche zum Bauland gemacht wird, obwohl dies sonst nicht möglich ist? Er fragt auch, ob schon vor Bauantrag klar war, dass eine Lagerhalle gebaut werden soll oder ob dies nötig war, um die Genehmigung zu erhalten? Wird die Fläche, auf der die Lagerhalle gebaut werden soll, dann auch zu Bauland?

Herr Schulz: Es gibt hier die Besonderheit, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 3 Gesellschafter vorliegt. Ein Gesellschafter hat dort schon seinen Wohnsitz, dies ist nun auch von den anderen beiden Gesellschaftern gewünscht. Über einen normalen Bauantrag wäre die Erbauung von Wohnhäusern nicht möglich gewesen. Hinzu kam dann auch der Wunsch zur Erweiterung des Firmengeländes, hinsichtlich der Erbauung einer Lagerhalle. Um das Planungsrecht zu erschaffen, war es dann in der Gesamtheit erforderlich, einen B-Plan aufzustellen. Ansonsten herrscht dort kein Baurecht.

Herr Henning von Plankontor: Fam. Schmidt begründet die Notwendigkeit dort zu wohnen, mit einer 24/7-Arbeitsbereitschaft. Um den laufenden landwirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, ist eine Wohnhaftigkeit vor Ort notwendig. Die Lagerhalle war für die Baugenehmigung im Übrigen nicht erforderlich. Die Fläche der Halle wird dann auch, wie alles andere, als Dorfgebiet festgesetzt.

Herr Grube: Er befürwortet die Notwendigkeit, dass die Landwirte auch nachts vor Ort sind. (Thematik Einbruch/Diebstahl)

Herr Schulz: Es geht auch darum, die Zukunft des Betriebes zu sichern. Dies wurde auch schon ausgiebig bei dem Grundsatzbeschluss diskutiert und es gab auch dort kritische Fragen. Es wurde sich dann aber dafür entschieden. Auch um die zukunftsgerechte Ausrichtung des Betriebes sicherzustellen, ist die Wohnhaftigkeit aller 3 Gesellschafter vor Ort erforderlich.

Frage Herr Grube:

Ist es möglich, dass die Landwirte zu einem späteren Zeitpunkt die Lagerhalle zum Mietshaus umfunktionieren?

Herr Henning von Plankontor: Dies könnte man durch Festlegungen im Bebauungsplanes ausschließen. Somit würde künftig sichergestellt sein, dass diese Halle nur für Lagerzwecke genutzt werden darf.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brunner Straße“ im OT Stadt Wusterhausen/Dosse.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Dorfgebietes gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Realisierung einer Erweiterung des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs, Schmidt's Farm GbR, mit einer zusätzlichen Lager- und Abstellhalle sowie zwei Einfamilienhausgrundstücken für die Betriebsleiter des Unternehmens entsprechend der von Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin erstellten Entwurfskonzeption (Oktober 2024). Das Plangebiet ist ca. 2,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 5/1 tlw., 5/2, 144, 145 tlw., 150, 197 und 198 tlw. der Flur 9 in der Gemarkung Wusterhausen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Zu TOP 6.9 Beschluss über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Windpark Blankenberg/Kantow"
Vorlage: BV/076/2025

Frage Herr Grube:

Er fragt nach, worum es sich bei einer Veränderungssperre genau handelt?

Herr Henning von Plankontor: Solange sich der Bebauungsplan noch in der Aufstellung befindet und somit nicht rechtsverbindlich ist, sorgt die Veränderungssperre dafür, dass in dieser Zeit dort keine anderen Projekte geplant werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 04.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Blankenberg/Kantow“ beschlossen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse die folgende Satzung über die Veränderungssperre zur Satzung des Bebauungsplanes „Windpark Blankenberg/Kantow“:

**Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
vom __.__.2025
über die Satzung zur Veränderungssperre zur Satzung des
Bebauungsplanes „Windpark Blankenberg/Kantow“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 *Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)*, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am __.__.2025 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Blankenberg/Kantow“ in den Bereichen der Gemarkungen Blankenberg und Kantow beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkungen Blankenberg und Kantow:

In der Gemarkung Blankenberg:

Flur 1:

1/2 tlw., 2/1, 3, 6, 7, 8/2 tlw., 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 tlw., 17/2 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20/2, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 52/1 tlw., 218, 219, 222 tlw., 223 tlw., 224, 225, 226, 227, 228, 236, 238, 240, 242, 243, 826 tlw., 901 tlw., 1073 tlw. und 1074.

Flur 2 die Flurstücke:

273, 275, 279, 280, 281, 284 tlw., 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289 tlw., 290 tlw., 341/1 tlw., 345, 346, 347 tlw., 349 tlw., 350/1, 352, 353, 354, 355, 357/1 und 426.

In der Gemarkung Kantow:

Flur 2 die Flurstücke:

273, 275, 279-281, 284 tlw., 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289 tlw., 290 tlw., 341/1 tlw., 345, 346, 347 tlw., 349 tlw., 350/1, 352, 353, 354, 355, 357/1 und 426.

Flur 3 die Flurstücke:

9, 34/3, 42/1, 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46/1, 47 tlw., 48 tlw., 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55/2, 56, 64, 65, 69/1, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110 tlw., 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 123 tlw., 158, 160, 162, 163, 164, 165 tlw., 166 tlw., 167, 169, 171, 172, 173, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184 und 186, 187, 188.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Blankenberg/Kantow“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die äußeren Grenzen der genannten Flurstücke sind für die Bestimmung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre maßgeblich. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Bekanntmachung – außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (Bebauungsplan „Windpark Blankenberg/Kantow“) für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6.10 Nachbestellung eines stellv. Mitglieds des Haupt- und Finanzausschusses

Vorlage: BV/080/2025

Es wurde darüber abgestimmt, ob Herr Wilke als stellvertretendes Mitglied anstelle von Herrn Berber gewählt wird.

Die Gemeindevertretung bestellt Richard Wilke als neues stellvertretendes Mitglied (in der Nachfolge für Ingolf Berber) für den Haupt- und Finanzausschuss.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6.11 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Bauvorhaben - Ausbau B5 OL Wusterhausen
Vorlage: BV/082/2025

Herr Schulz informiert, dass für dieses Bauvorhaben überplanmäßige Mittel in Höhe von 200.000,00 € bereitgestellt werden müssen. Diese Kosten werden zum Beispiel durch das Wegfallen des Projektes „Postweg in Dessow“ gedeckt. Das Projekt „Postweg Dessow“ kann daher aus heutiger Sicht, auf unabsehbarer Zeit, nicht realisiert werden.

Frage Herr Blume:

Ist es denn sichergestellt, dass es bei den 200.000,00 € bleibt? Und wann wird das Thema „Kostenteilungstabelle“ beim LS bearbeitet?

Herr Schulz: Ob es bei den 200.000,00 € bleibt, kann vorher nicht bestätigt werden. Dies ist erst nach Erhalt der Schlussrechnung ersichtlich. Wann die Bearbeitung der Kostenteilungstabelle stattfindet, ist nicht vorauszusagen. Dies kann längere Zeit in Anspruch nehmen und der Zeitpunkt ist im Moment überhaupt nicht absehbar.

Frau Seeger: Die Kostenteilungstabelle wird schon im Vorfeld erstellt, diese ändert sich aber immer wieder im laufenden Projekt.

Frage Herr Ide:

Aber die prozentuale Verteilung bleibt so, wie geplant?

Frau Seeger: Nein, leider kann man auch dies nicht voraussagen, da es immer davon abhängig ist, welche Änderungen (Änderungen an welchen Straßen, Knotenpunkten etc.) anfallen.

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 200.000,00 Euro für das Bauvorhaben „Ausbau B5 – Ortslage (OL) Wusterhausen“ (Produkt 54.1.100.00 / Sachkonto 09610.40083)

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 6.12 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 02.10.2024
Vorlage: BV/083/2025

Frage Herr Blume:

Ist das beschriebene Vorgehen jetzt der finale Weg?

Herr Gottschalk: Ja, im Moment schreibt die Gesetzgebung diese Bekanntmachungsform vor (rechtskonform laut Baugesetzbuch).

Herr Schulz: Für den Moment ist nur dieses Vorgehen zulässig. Sollte sich dies ändern und die Bauleitplanung auch digital in jedem Verfahrensschritt zugelassen werden, dann kann die Hauptsatzung dementsprechend geändert werden. Das Amtsblatt ist aufgrund der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bauleitplanung erforderlich, sodass alle Haushalte und Bürger neue Projekte einsehen können und die Möglichkeit zur Anstoßwirkung erhalten. Somit ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Dies wurde auch durch die Bürgerinitiative gefordert. Aufgrund der Entwicklung der Lokalpresse wurde sich jetzt für die Bekanntmachung im Amtsblatt entschieden. Es wird künftig in der „Wusterhausener Infopost (WIP)“ einen Einleger für den amtlichen Teil geben.

Frage Herr Blume:

Welche weiteren Themen sind für das Amtsblatt angedacht?

Herr Schulz: Für die WIP ist man noch frei, es müssen nur Themen sein, die sich um die Gemeinde drehen. Es wäre zum Beispiel möglich, eigene Vorhaben bekannt zu machen, auf Veranstaltungen hinzuweisen, Wohnungsangebote einzubringen und auch Sitzungstermine bekannt zu geben.

Frage Herr Blume:

Bekommt man im Zuge dessen einen elektronischen Newsletter auf den Weg gebracht, sodass die Papierform nur eine Übergangslösung darstellt?

Herr Schulz: Ein elektronischer Newsletter ersetzt nicht die geforderte formelle Bekanntmachung. Es ist die Bekanntmachung in Papierform erforderlich. (Printausgabe, Wochenzeitung, Schaukästen oder Amtsblatt)

Frage Herr Ide:

In welchen zeitlichen Abständen ist die Erscheinung des Amtsblattes vorgesehen?

Herr Schulz: Es ist angedacht, regelmäßig nach der Sitzung der Gemeindevertretung, eine Veröffentlichung bereitzustellen. Welcher Zeitraum für die entsprechende Redaktionszeit und Druck benötigt wird, ist aber noch abzuklären.

Frage Herr Engelhardt:

Ist es angedacht, auch Werbeflächen für Firmen zur Verfügung zu stellen?

Herr Schulz: Es ist möglich, dass auch Firmen Ihre Werbung mitbringen lassen können. Dann würde das ganze Produkt für die Gemeinde günstiger werden. Sollte es Bekanntmachungen für externe Vorhaben geben, dann müsste der Vorhabenträger die Kosten für diese Veröffentlichung tragen.

Herr Gottschalk: Der Einleger wird nicht immer eine Bekanntmachung enthalten, da nicht immer die Vorgabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht.

Es ist eventuell angedacht, den Einleger dann mit einem Standardtext zu versehen, der die Bürger per QR-Code zu den entsprechenden anderen Bekanntmachungen führt. Denn jede gedruckte Seite ist mit Kosten verbunden, je weitere Seite über den Standard hinaus, würde 75,00 € kosten. Zudem ist das Bestreben vorhanden, alle Informationen immer aktuell online zur Verfügung zu stellen.

Frage Herr Grube:

Hat diese Gesetzgebung über die Bekanntmachung auch Auswirkungen auf vorherige Projekte und zurückliegende Beschlüsse?

Herr Gottschalk: Die jetzige Bekanntmachungsform, die nach Landes- und Kommunalrecht nach wie vor noch richtig ist und bestätigt wurde, gilt seit Anfang Oktober 2024. Seit dieser Zeit wurden keine Beschlüsse gefasst, die Öffentlichkeitsbeteiligungen erfordert hätten. Die Kommunalaufsicht hat heute telefonisch Stellung zum Entwurf genommen und hat grünes Licht gegeben. Sie teilten mit, dass sogar die Bekanntmachung am Schaukasten des Rathauses reichen würde.

Herr Schulz: Wenn man das Argument der Anstoßwirkung folgt, ist es wenig sinnvoll, nur in Wusterhausen einen Aushang bereitzustellen. Es sollten dann doch schon alle Ortsteile die entsprechenden Informationen erhalten.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 02.10.2024

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu TOP 7 Beratung

Zu TOP 7.1 Beteiligungsberichte 2022 und 2023 Vorlage: IV/011/2025

Herr Schulz übergibt das Wort an Herrn Kolterjahn. Dieser führt zum Thema aus.

Die Beteiligungsberichte sind Bestandteile der Jahresabschlüsse. Sollte es bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu zeitlichen Abweichungen kommen, dann sind die Berichte vorzeitig zu erstellen. Die Jahre 2022 und 2023 wurden im Beteiligungsbericht zusammengefasst, da wir bei den Jahresabschlüssen Aufholbedarf haben. Im Normalfall gibt es jedes Jahr einen Beteiligungsbericht. Dieser kann erstellt werden, wenn die 3 beteiligten Unternehmen ihre Jahresabschlüsse und Berichte erstellt haben. Für das Jahr 2024 wird der Beteiligungsbericht eventuell noch im zweiten Halbjahr erstellt. Die Beteiligungsberichte sind Anlagen zu den Jahresabschlüssen. Die Kommunalaufsicht gibt vor, dass die Beteiligungsberichte einzeln vorgelegt werden müssen, wenn die Jahresabschlüsse nicht zeitnah erstellt werden können. Die Beteiligungsberichte

bis 2021 wurden noch durch Herrn Kaminski erstellt. Die Teilungsberichte sollen grundsätzlich dazu dienen, den Gemeindevertretern und der Bevölkerung klar und deutlich zu machen, woran die Gemeinde beteiligt ist, in welchen Verhältnissen und mit welchen Auswirkungen aus diesen Teilungen zu rechnen ist. Im Wesentlichen werden darin die Berichte der entsprechenden Unternehmen zusammengefasst und zur Kenntnis gegeben.

Die ausführlichen Jahresabschlüsse der drei Unternehmen wurden erstellt und liegen uns vor. In der Wohnungsbaugesellschaft sind Gemeindevertreter im Aufsichtsrat, beim Wasser- und Abwasserverband sind Gemeindevertreter in den entsprechenden Gremien. Somit ist der Informationsfluss, über den Teilungsberichten hinaus, gegeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den bestehenden Teilungen, trotz der schwierigen Umstände in der Region, stabil sind. Darüber hatte auch schon Herr Siwiec informiert.

Zu den Jahresabschlüssen kann gesagt werden, dass wir dabei sind, die Dinge nachzuarbeiten. Im Mai wird das Team verstärkt, sodass die Erstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse in Richtung Rechnungsprüfungsamt vorgesehen sind. Weiterhin wird zeitnah mit der Haushaltsplanung für das nächste Jahr begonnen. Durch die Gesetzesänderung haben wir in diesem Jahr noch einmal die Möglichkeit, den Haushalt, ohne Zwang eines fertigen Jahresabschlusses, beschließen und veröffentlichen zu können.

Es darf aber voraussichtlich nur für ein einzelnes Jahr geplant werden, d.h., es wird voraussichtlich kein Doppelhaushalt werden.

Zu TOP 8 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen.

Zu TOP 9 Informationen / Anfragen

Herr Schulz informiert zu folgenden Themen:

Bürgerinitiative Solarparks Wusterhausen

Die Anfrage bzw. Petition der Bürgerinitiative Solarparks Wusterhausen wurde fristgerecht mit Schreiben vom 31.03.2025 beantwortet. Das Schreiben wurde per Einschreiben versendet, ein entsprechender Zustellbericht (Zustelldatum 02.04.2025) von der Deutschen Post liegt vor. Die angegebene Mailadresse auf der Petition war auch nicht korrekt, deshalb konnte dieses Antwortschreiben auch auf diesem Weg nicht zugestellt werden. Herr Moszynski merkt an, dass das Schreiben nicht eingegangen ist. Die Nachfrage durch Herrn Schulz, ob die Postadresse auf der Website der Bürgerinitiative korrekt ist, wurde durch Herrn Moszynski bestätigt. Herr Schulz übergibt das entsprechende Schreiben vom 31.03.2025 nun noch einmal persönlich an Herrn Moszynski.

Fragen von Herrn Ide wurden vorab schriftlich zugesandt und werden nun durch Herrn Schulz verlesen:

Inwieweit ist die Gemeinde Wusterhausen/Dosse von den Kürzungen der Mittel auf Landesseite betroffen?

Wenn ja, wo sollen Einsparungen vorgenommen werden, bzw. wie sollen mögliche Defizite ausgeglichen werden?

Wie machen Sie sich als Bürgermeister und Leiter der Verwaltung gegen die Kürzungspläne der Landesregierung stark?

Gibt es gemeinsame Pläne und Absprachen der Kommunen des Landkreises für ein gemeinsames Vorgehen?

Herr Schulz beantwortet die Fragen: Die Fragen befassen sich mit dem Haushaltbegleitgesetz, dass im Entwurf vorgestellt, jedoch noch nicht beschlossen wurde. Diese Gesetzesänderung würde herbe Kürzungen für die Kommunen zur Folge haben. Es sollen Landesmittel, in diesem Fall der Familienleistungsausgleich, gestrichen werden. Dafür würden uns schon Einnahmen in Höhe von 241.000,00 € (Bruttowert) entgehen. Der reine Nettowert wird vermutlich etwas geringer ausfallen. Die detaillierte Berechnung ist komplex, sodass hier nicht auf die Schnelle eine verbindliche Summe ermittelt werden kann. Wie die Kommunen, die in den Lokalzeitungen berichtet haben, die Summen ermittelt haben, ist nicht nachvollziehbar. Wir müssen den Bescheid abwarten und erst einmal schauen, ob es zu dem Beschluss des Haushaltbegleitgesetzes kommt. Fraglich ist, ob das Land wirklich in die laufenden Haushaltspläne der Kommunen eingreift, um landesweit 440 Mio. Euro zu sparen. Das wäre ein bedenkliches Vorgehen. Eine Entscheidung zum entsprechenden Beschluss wird in wenigen Tagen erwartet.

In der Kreisarbeitsgemeinschaft wurde sich zwischen den Bürgermeister und Amtsdirektoren abgestimmt. Es wurde eine „Rollenverteilung“ besprochen. Herr Schwochow sendet z.B. die Anfragen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft an den Landtag. Herr Dr. Philipp Wacker und Thomas Kresse werden speziell für die kommunale Arbeitsgemeinschaft als Sprecher die entsprechenden Beiträge leisten. Weiterhin wenden wir uns mit unseren Stellungnahmen an den Städte-Gemeinde-Bund, der unsere Position und somit Interessen vertritt. Zudem haben im März 2025 die Neuhardener Tage für Hauptverwaltungsbeamte stattgefunden, an denen er teilgenommen hat. In einem Teil davon war es möglich, sich mit der Landesregierung zu besprechen. Herr Crumbach als Finanzminister hatte an diesem Tag einen schweren Stand.

Mit diesen Gesprächen konnte erwirkt werden, dass die Thematik „Jahresabschlüsse“ (§69 Absatz 6 der Kommunalverfassung) noch um ein Jahr aufgeschoben wird. Im Sommer wird sich da noch einmal neu besprochen werden. Vielleicht wird es dann doch möglich sein, einen Doppelhaushalt aufzustellen. Im Moment ist dies jedoch nicht möglich. Auch über das Sondervermögen liegen noch keine Informationen vor. Es ist im Moment unklar, ob und in welcher Höhe, Mittel für Infrastruktur und Klimaschutz bereitgestellt werden.

Frage Herr Engelhardt:

Was ist der Familienleistungsausgleich?

Herr Kolterjahn: Es ist ein Thema aus der Einkommensteuer, wo bestimmte Gruppen, in diesem Fall Familien, steuerlich entlastet wurden. Die zugestandenen erhöhten Kinderfreibeträge mindern in den Kommunen die Einnahmen durch die Einkommensteuer. Wenn das Land und der Bund hier Änderungen vornehmen, waren sie bisher verpflichtet, die Kommunen weitestgehend um diese Beträge zu entlasten. Deshalb wurde dieser Fehlbetrag bisher direkt durch das Land im Rahmen des Familienleistungsausgleiches ausgeglichen. Jetzt wurde sich dazu entschieden, diese Summe nicht mehr als Familienleistungsausgleich direkt auszuschütten, sondern diese mit in die Verbundmasse einzurechnen. Davon erhalten die Kommunen nur noch 22,4 % als sogenannte Schlüsselzuweisung. Welcher Betrag als Verbundmasse angesetzt wird, ist aber noch nicht final. Es liegt uns derzeit nur ein vorläufiger Bescheid vor. Dieser beruht auf Steuerschätzungen aus dem Oktober 2024. Es kann sein, dass wir noch einmal glimpflich davonkommen, da unsere Doppelhaushaltsplanung zu diesem Zeitpunkt schon fertig war und wir uns planerisch unter diesem Wert befanden. Dies ist aber in diesem Moment noch nicht verlässlich zu bestätigen.

Herr Ide: Wird dann an solchen Tagen von der Landesregierung zugehört?

Herr Schulz: Ja, es wird definitiv zugehört. Allerdings gibt es Zwänge, aus denen sie dann nicht so einfach herauskommen.

Für uns gilt aktuell, eine Haushaltsführung mit Bedacht durchzuführen. Wie schon im November des letzten Jahres erwähnt, haben wir für die B5 noch einmal eine Summe (auf Kosten eines anderen Projektes) nachlegen müssen, wir haben für die Schule 2 Mio. Euro investiert und wir haben die Feuerwehr für über 500.000,00 € gebaut. Dazu kommen noch Kredite, die finanziert werden müssen. Der laufende Betrieb muss zudem auch noch bezahlt werden. Da bleibt am Ende des Tages wenig Spielraum für andere Ausgaben. Hinzu kommt noch das Thema Tarifierhöhung, welche uns ca. 300.000,00 € kosten wird.

Herr Kolterjahn informiert zum Thema „Grundsteuerbescheide“:

Es wurden am 11.04.2025 per Post 3.800 Bescheide versandt. In den ersten Tagen nach Erhalt der Bescheide gingen bis jetzt 260 telefonische Anfragen ein, 30 Bürger erschienen persönlich im Rathaus, um Unklarheiten zu besprechen.

Einer der Gründe waren Eigentümerwechsel von 2022 - 2025, die vom Finanzamt noch nicht bearbeitet wurden. Hier haben die alten Besitzer die Erklärungen abgegeben und es besteht jetzt Änderungsbedarf. Es wurde schon mit dem Finanzamt gesprochen und diese sind bemüht, die Änderungen zügig abzuarbeiten. Bemüht heißt aber in diesem Fall, dass es kurzfristig nicht umgesetzt wird, weil das Finanzamt derzeit die zahlreichen Widersprüche abarbeitet. Weitere Gründe für die Nachfragen der Bürger waren organisatorische Themen, wie zum Beispiel Änderung der Bankverbindungen, Adressänderungen und auch haben sich Erben gemeldet, wenn die Eigentümer bereits verstorben sind. 70% der Nachfragen waren aber Verständnisfragen zu den Bescheiden. Es wurde den Bürgern noch einmal mitgeteilt, dass die Grundlage für die Bescheide vom Finanzamt kommt und bei Unklarheiten dort ein Widerspruch eingelegt werden muss. Wir können den Messbetrag nicht beeinflussen. Das Finanzamt teilt der Gemeinde dann die Neufestsetzungen mit und die Grundsteuerbescheide werden dementsprechend geändert.

Frage Herr Tackmann:

1. Gab es Härtefälle?

Herr Kolterjahn: Es gab einen Härtefall bei einem Bungalowgrundstück. Es handelte sich dabei um mehrere hundert Euro. Es wurde sich aber mit der Gemeinde und dem Eigentümer so verständigt, dass er die Steuern entsprechend Bescheid bezahlt und dann nach Korrektur eine entsprechende Rückzahlung erhält.

2. Wie sieht der Vergleich zum Vorjahr aus?

Herr Kolterjahn: Die Planzahl lag bei 760.000 €, dieser Wert wurde mit den aktuellen Bescheiden auch fast erreicht.

Frage Herr Blume:

Wie geht das Finanzamt denn jetzt mit den Widersprüchen zu den Messbescheiden um?

Herr Kolterjahn: Die werden irgendwann vom Finanzamt abgearbeitet. Des Weiteren möchte er darauf hinweisen, dass viele Bürger oftmals bei der Eingabe in der Onlinemaske eine falsche Grundstückskategorie ausgewählt haben und deshalb falsch besteuert wurden. Es wurden zum Beispiel Ackerflächen als unbebaute Grundstücke gemeldet, diese unter der höheren Grundsteuer B fallen. Das Finanzamt korrigiert auch diese Fälle noch, wenn man nachweisen kann, dass es sich um Ackerflächen handelt, auch wenn die Fristen für die Widersprüche bereits abgelaufen sind.

Weiterhin informiert Herr Kolterjahn:

Die Bescheide zur Umlage der Wasser und Bodenverbände werden am 15.05.2025 versendet. Es werden aber nur die Bescheide verschickt, bei denen es Änderungen gibt. Dies betrifft nur den Verband „Oberer Rhin Temnitz“. Für alle weiteren Verbände bleiben die bisherigen Bescheide gültig. Die entsprechende Information wird aber erst etwas später erfolgen, damit nicht Unklarheiten bei den Änderungsbescheiden auftreten.

Philipp Schulz

Vors. Haupt- und Finanzausschuss

Monique Heik

Schriftführer/-in